



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 4/2026

22. Januar 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 15. Dezember 2025 ..... A42

Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Haushaltsatzung des Haushaltsjahres 2026 vom 11. Januar 2026 ..... A47

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 vom 7. Januar 2026 ... A49

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans 2026 des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) vom 7. Januar 2026 ..... A52

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ über die Durchführung der 107. Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. Januar 2026 ..... A53

### Gerichte

Aufgebotsverfahren ..... A54

**Stellenausschreibungen** ..... A58

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –

Vom 15. Dezember 2025

Auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 folgende Satzung erlassen:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geschäftstätigkeit, Aufgabenerfüllung

(1) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (Bank) erfüllt als landesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und zentrales Förderinstitut des Freistaats Sachsen die ihr durch § 2 und § 3 FöfdbankG übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) oder für das Land oder andere öffentliche Stellen (Auftragsgeschäft). Die Geschäftstätigkeit umfasst insbesondere:

1. Gewährung und Verwaltung von Darlehen, Zuschüssen und sonstigen Finanzierungshilfen;
2. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen;
3. Übernahme von Beteiligungen;
4. Anlage von liquiden Mitteln bei Kredit- und Finanzinstituten.

(2) Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2 FöfdbankG darf die Bank nur wahrnehmen, wenn sie keine nach Art. 107 AEUV unzulässige Beihilfe zugunsten der Bank oder eines Dritten darstellen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und die gesetzlichen Vergabevorschriften sind einzuhalten.

##### § 2 Aufträge zur Wahrnehmung von Förderaufgaben

Bei dem Abschluss von Rahmenverträgen oder programmbezogenen Verträgen nach § 2 Absatz 3 FöfdbankG hat die Bank folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Festlegung des Entgelts für die Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen beachtet die Bank kaufmännische und wirtschaftliche Grundsätze (§ 7 FöfdbankG) sowie die Angemessenheit. Dies gilt auch im Falle von Sonderleistungen, die die Bank auf Veranlassung des Freistaats erbringt. Die Verteilung des Ausfallrisikos kann berücksichtigt werden.
2. Sofern die Bank vom Freistaat Sachsen oder einer sonstigen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 FöfdbankG keine angemessene Vergütung erhält, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass sie vom Zuwendungsempfänger oder Kunden bankübliche Entgelte und Entschädigungen erheben kann. Der Rahmen für die Entgelte bei Förderprogrammen und Fördermaßnahmen des Freistaats Sachsen wird in der jeweiligen Vereinbarung festgelegt.

##### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Bank beträgt 500 Millionen Euro.

##### § 4 Satzungsmäßige Rücklage

Es wird eine satzungsmäßige Rücklage gebildet. Dieser werden vom Jahresüberschuss mindestens 20 Prozent zugeführt. Die satzungsmäßige Rücklage darf nur verwendet werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
3. zur Erhöhung des Stammkapitals.

##### § 5 Haushaltsrechtliche Sonderstellung der Bank

Die §§ 105 bis 110 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) finden auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank keine Anwendung. § 112 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und § 55 Absatz 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) finden auf die Bank Anwendung.

### II.

#### Vorstand und Vertretung

##### § 6 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied wird zum Vorsitzenden bestellt. Ein weiteres Mitglied kann zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt werden.

(2) Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig. Die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder des Vorstands gelten für stellvertretende Mitglieder des Vorstands entsprechend.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht durch stellvertretende Mitglieder vertreten werden, durch Beschäftigte vertreten werden, die vom Verwaltungsrat für bestimmte Zeit bestellt werden (Verhinderungsvertreter). Der Verhinderungsvertreter nimmt an den Sitzungen des Vorstands auch außerhalb des Vertretungsfalles als Gast beratend teil. § 10 Absatz 3 sowie § 11 Absatz 2 und 3 FöfdbankG finden entsprechende Anwendung.

### § 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht nach dem FöRdbankG oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. In welchem Umfang im Übrigen einzelne Geschäfte auf Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter oder andere im Dienste der Bank stehende Personen zur Entscheidung übertragen werden können, regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet der Geschäftsverteilung für die Führung der Geschäfte der Bank gemeinsam verantwortlich.

(3) Der Vorstand erlässt grundlegende Weisungen für den Dienstbetrieb der Bank. Im Übrigen gelten für das Weisungswesen die vom Vorstand festgelegten Zuständigkeiten.

(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat regelmäßig und rechtzeitig über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, den Gang der Geschäfte, die Lage und Entwicklung der Bank sowie Geschäftsvorgänge, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands hat für die Beachtung der Grundsätze des Verwaltungsrats für die Geschäftspolitik und den Vollzug der Beschlüsse der Organe der Bank zu sorgen.

(6) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor.

### § 8 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Verhinderungsvertreter anwesend sind.

(2) Sofern gesetzlich, in der Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand nichts anderes geregelt ist, werden Beschlüsse des Vorstands mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann vorsehen, dass er Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder in anderer Weise fassen kann.

(3) Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn es aus anderen Gründen befangen ist. Liegen Befangenheit oder Anhaltspunkte für Befangenheit vor, ist das Mitglied verpflichtet, dies unverzüglich den übrigen Mitgliedern des Vorstands (bzw. deren Verhinderungsvertretern) mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Beteiligten darüber, ob Befangenheit gegeben ist. Das Mitglied teilt jede Befangenheit oder Anhaltspunkte für Befangenheit unverzüglich dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit, welcher den Verwaltungsrat in geeigneter Weise informiert. Satz 1 bis 4 gelten für Verhinderungsvertreter entsprechend. Die Vorschriften des Kreditwesengesetzes für Organkredite bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### § 9 Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Mitgliedern des Vorstands gegenüber wird die Bank durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

(2) Schriftliche Erklärungen der Bank bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands oder eines Mitglieds des Vorstands mit einem Prokuristen. Der Vorstand kann die Vertretung für den laufenden Geschäftsverkehr so regeln, dass ein Mitglied des Vorstands mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam zeichnen. Zur Vertretung der Bank in anderer Weise als durch Unterzeichnung von Schriftstücken bedarf es einer besonderen schriftlichen Vollmacht. Darüber hinaus kann der Vorstand für den laufenden Geschäftsverkehr andere Regelungen treffen.

(3) Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Bank genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder einem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten.

### III. Verwaltungsrat

#### § 10 Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzenden,
2. fünf weiteren Mitgliedern und
3. drei Vertretern der Beschäftigten der Bank.

(2) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen nicht bestellt werden

1. Beschäftigte der Bank, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3;
2. Personen,
  - a) gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren schwebt oder eine Strafe verhängt worden ist oder
  - b) gegen die ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeitstatbeständen, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei Unternehmen stehen, eröffnet wurde oder
  - c) die in den letzten zehn Jahren als Schuldner in Insolvenzverfahren oder in einem Verfahren betreffend die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung in der bis zum 1. Januar 2013 geltenden Fassung verwickelt waren oder noch sind.

Entsprechende Tatbestände innerhalb einer ausländischen Rechtsordnung sind den Tatbeständen innerhalb der deutschen Rechtsordnung gleichgestellt.

3. Personen, die für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig waren.
4. Personen, die durch die Ausübung des Mandats in einen dauerhaften Interessenkonflikt geraten würden.

#### § 11 Wahl, Amtszeit

(1) Für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten der Bank gelten die aufgrund des Betriebsverfassungsgesetzes anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrats beginnt mit dem ersten Zusammentreten des jeweils neuen Verwaltungsrats (konstituierende Sitzung). Ersatzbestellungen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen jeweils für die verbleibende Amtszeit des Verwaltungsrats.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats fort.

(4) Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, wenn

1. sie mit Rücksicht auf ein von ihnen ausgeübtes Hauptamt bestellt wurden und aus diesem ausscheiden; eine Bestellung mit Rücksicht auf das Hauptamt liegt vor, wenn der Gewährträger dies bei der Bestellung des Mitglieds im Bestellschreiben erklärt hat;
2. bei ihnen ein Hinderungsgrund (§ 10 Absatz 2) im Laufe der Amtszeit entsteht oder bekannt wird;
3. sie als Vertreter der Beschäftigten ihre Wählbarkeit verlieren;
4. sie schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ihr Mandat niederlegen;
5. sie nach Absatz 5 vom Gewährträger abberufen werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 stellt der Vorsitzende des Verwaltungsrats fest, ob die für das Ausscheiden maßgeblichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrats wird durch die Mitwirkung eines nach Satz 1 ausgeschiedenen Mitglieds nicht berührt.

(5) Der Gewährträger kann die Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abberufen.

### § 12 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können ein Sitzungsgeld und den Ersatz ihrer Auslagen erhalten. Das Nähere beschließt der Gewährträger auf Vorschlag des Verwaltungsrats.

(2) Vergünstigungen nur wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat dürfen den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht eingeräumt werden.

### § 13 Unterrichtung des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat sind Verträge zwischen der Bank und Mitgliedern des Vorstands, ehemaligen Mitgliedern des Vorstands, Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades oder von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen auf Grund von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen, für die die Bank Bewilligungsstelle ist.

### § 14 Entscheidungen und Zustimmungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. die Grundsätze der Geschäftspolitik;
2. die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstands, deren Bestellung, Anstellung, Abberufung, Beendigung des Dienstverhältnisses und die Bedingungen des Anstellungsvertrags sowie den Vorsitzenden des Vorstands und gegebenenfalls seinen Vertreter sowie die Bestellung von Verhinderungsvertretern, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten;
3. die Geschäftsordnung für den Vorstand;

4. die Grundsätze für die Beschäftigtenverhältnisse der Bediensteten;
5. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Wirtschaftsplans;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Gewinnverwendung;
8. die Entlastung des Vorstands;
9. Satzungsänderungen;
10. die Aufnahme von Kapital im Sinne von § 6 Absatz 3 FöRdbankG mit Ausnahme von nachrangigen Verbindlichkeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde;
11. die Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
12. den Erlass von allgemeinen Richtlinien für bankeigene Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 FöRdbankG;
13. die Zuführung eines Teils des Betriebsergebnisses der Bank in ein Förderbudget, das im Rahmen von bank eigenen Darlehensprogrammen als Tilgungszuschuss oder Zinsverbilligung eingesetzt werden kann;
14. die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen:

1. die Gewährung von Krediten und Zuschüssen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien und das Eingehen ähnlicher Verpflichtungen durch die Bank in den durch das FöRdbankG und die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelten Fällen;
2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleichen Rechten zur Vermeidung von Verlusten, wenn der Geschäftswert 2.000.000 EUR übersteigt; ausgenommen ist der Rettungserwerb in der Zwangsversteigerung;
3. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken aller Art, Wohnungseigentum und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes und grundstücksgleichen Rechten für den eigenen Bedarf;
4. Bauvorhaben mit einem Bauaufwand von voraussichtlich mehr als 2.000.000 EUR;
5. der Erwerb, die Erhöhung, die Veräußerung und die wesentliche rechtliche Umgestaltung von unmittelbaren Unternehmensbeteiligungen und in diesem Zusammenhang die Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen vorbehaltlich der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde;
6. der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen durch Unternehmen, an denen die Bank unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit im Sinne des § 16 AktG beteiligt ist, sofern bestimmte in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Kriterien erfüllt sind;
7. die Aufnahme von Geschäftstätigkeiten nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 FöRdbankG;
8. die Grundsätze für die Vergabe von Finanzierungshilfen und die Übernahme von Gewährleistungen für Bedienstete der Bank;
9. die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen.

(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Angelegenheiten, die für die Bank von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beauftragt im Namen des Verwaltungsrats den Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Geschäftsordnungen für die von ihm gebildeten Ausschüsse erlassen.

### § 15 Einberufung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat soll dreimal im Jahr und muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

(2) Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden – ersatzweise von seinem Stellvertreter – oder in dessen Auftrag durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation einberufen. Der Verwaltungsrat kann nähere Vorgaben für die elektronische Kommunikation machen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den nachgewiesenen Zugang der Einberufung bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats an. Bei Nutzung elektronischer Kommunikation steht dem Zugang gleich, dass das Mitglied darüber unterrichtet wird, dass in einer für die elektronische Kommunikation verwendeten Anwendung Informationen eingestellt wurden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einberufen.

(3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung zur Verfügung zu stellen. Die zur Vorbereitung auf die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind gleichzeitig zur Verfügung zu stellen, wenn nicht Gründe vorliegen, die eine spätere Vorlage rechtfertigen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

(4) Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstand oder der Gewährträger dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich, per Telefax oder per E-Mail verlangen.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Verwaltungsratssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können von einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgeschlossen werden.

### § 16 Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten die Befangenheitsvorschriften des § 8 Absatz 3 entsprechend; betrifft die Angelegenheit ein Rechtsverhältnis zum Freistaat Sachsen, so liegt Befangenheit eines für den Freistaat Sachsen tätigen Mitgliedes nicht schon allein aufgrund seiner Tätigkeit für den Freistaat Sachsen vor. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Verwaltungsrat weniger Mitglieder angehören, als es der durch Gesetz oder Satzung festgesetzten Zahl entspricht.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen finden als Präsenzsitzungen statt, können jedoch im Einzelfall auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Zu Präsenzsitzungen ist mit Zustimmung des Vorsitzenden eine Zuschaltung einzelner Mitglieder oder weiterer Personen per Telefon oder Video zulässig; zugeschaltete Mitglieder gelten in diesem Fall als

anwesend. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist aus der Mitte des Verwaltungsrats ein Sitzungsleiter zu wählen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auf Anordnung des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, im Wege elektronischer Kommunikation oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse stellt der Vorsitzende schriftlich fest. Sie werden allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

(3) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 bedürfen Beschlüsse im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 7 bis 10 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Anwesenden sowie wesentliche Inhalte der Beratung und die gefassten Beschlüsse nebst dem Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder enthält. Die Niederschrift führt ein vom Vorsitzenden bestellter Schriftführer; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Nähere zum weiteren Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

### § 17 Ausschüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte die in den §§ 18 bis 20 bestimmten Ausschüsse. Er kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben auf sie übertragen.

(2) Der Risikoausschuss und der Prüfungsausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens drei, der Nominierungsausschuss, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 15 und 16 grundsätzlich entsprechend. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats oder die Geschäftsordnungen der Ausschüsse können im Rahmen des FöldbG und der Satzung – Geschäftsordnungen der Ausschüsse auch im Rahmen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats – Abweichendes anordnen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen die zur Erfüllung der jeweiligen Ausschussaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben. Mindestens ein Mitglied eines jeden in den §§ 18 bis 20 genannten Ausschusses soll einem weiteren dieser Ausschüsse angehören.

(4) Über das Ergebnis der Beratungen der in den §§ 18 bis 20 genannten Ausschüsse und die beschlossenen Willenserklärungen berichtet der jeweilige Vorsitzende gegenüber dem Verwaltungsrat. Von einem Verwaltungsratsausschuss beschlossene Willenserklärungen gibt im Namen des Ausschusses dessen Vorsitzender ab.

### § 18 Risikoausschuss

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Risikoausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

(3) Dem Risikoausschuss obliegen die Zustimmung zu Geschäften nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 sowie die nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung durch das Aufsichtsorgan zu treffende Zustimmung zu Krediten und sonstigen Geschäften.

### **§ 19 Prüfungsausschuss**

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus vier Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Prüfungsausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

### **§ 20 Nominierungsausschuss**

(1) Der Verwaltungsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Er besteht aus dem Staatsminister der Finanzen als Vorsitzenden sowie zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, die vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind.

Dresden, den 15. Dezember 2025

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Piwarz  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

(2) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die dem Nominierungsausschuss nach dem Kreditwesengesetz in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind. Daneben berät der Ausschuss den Verwaltungsrat über die Anstellung und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie die Bedingungen des Anstellungsvertrages von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands. Er berät den Verwaltungsrat außerdem bei der Bestellung von Verhinderungsvertretern, Prokuristen und Generalhandlungsbevollmächtigten.

## **IV.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Prüfungsrechte**

Der Rechnungshof des Freistaats Sachsen hat im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen das Recht zur Prüfung bei der Bank und das Recht, sich über die Verhältnisse der Bank zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Bank einzusehen.

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 13. Dezember 2021 außer Kraft.

# Bekanntmachung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge über die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2026

Vom 11. Januar 2026

Die am 9. Dezember 2025 durch den Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge mit Beschluss 06/2025 beschlossene Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

## Haushaltssatzung des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Kulturkonvent des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der Sitzung am 9. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kulturraumes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	8.434.518 Euro
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.460.355 Euro
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-25.837 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
– Gesamtergebnis auf	-25.837 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro

– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-25.837 Euro
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.331.458 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.436.335 Euro
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-104.877 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	63.000 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	89.280 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-26.280 Euro
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-131.157 Euro
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-131.157 Euro
festgesetzt.	

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

### § 5

Auf der Grundlage von § 27 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im

Freistaat Sachsen (Sächsisches Finanzausgleichsgesetz – SächsFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 296) geändert worden ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 der Umlagesatz in Höhe von 0,423817794744 v. H. festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Meißen, 11.01.2026

Ralf Hänsel  
Vorsitzender des Kulturkonventes

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, ist der Haushaltsplan 2026 des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der Zeit

in der Geschäftsstelle des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, Elbstraße 32, 01662 Meißen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgt die elektronische Bereitstellung über die Website des Kulturraumes unter [www.kulturraum-erleben.de](http://www.kulturraum-erleben.de) > Aktuelles > Bürgerinformation.

**vom 26. Januar 2026 bis 1. Februar 2026**

Meißen, den 11. Januar 2026

Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge  
Ralf Hänsel  
Vorsitzender des Kulturkonventes

# Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Vom 7. Januar 2026

I.

Zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2025 folgenden Beschluss (Beschluss Nummer 2025/12/19) gefasst:

Die Verbandsversammlung des AZV Parthe stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wie folgt fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024		Euro
<b>1.1 Bilanzsumme</b>		<b>152.217.798,31</b>
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf		
– das Anlagevermögen	141.048.733,31	
– das Umlaufvermögen	11.021.368,51	
– Rechnungsabgrenzungsposten	147.696,49	
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf		
– das Eigenkapital	29.040.719,74	
– Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	37.951.211,38	
– empfangene Ertragszuschüsse	19.515.751,00	
– Rückstellungen	1.717.083,73	
– Verbindlichkeiten	63.766.035,37	
– Rechnungsabgrenzungsposten	226.997,09	
<b>1.2 Jahresergebnis</b>		<b>2.930.349,80</b>
1.2.1 Summe der Erträge	13.067.681,47	
1.2.2 (-) Summe der Aufwendungen	10.135.757,15	
1.2.3 (-) Sonstige Steuern	1.574,52	

Weiterhin beschließt die Verbandsversammlung über die Behandlung des Jahresergebnisses 2024 gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO:

## 2. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:

Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2024 in Höhe von 2.930.349,80 Euro wird dem Eigenkapital zugeführt.

II.

## Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers:

### „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband (AZV) für die Reinhaltung der Parthe

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes (AZV) für die Reinhaltung der Parthe – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und

Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes (AZV) für die Reinhaltung der Parthe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing (ISA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie unter ergänzender Beachtung der ISA durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen

Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, den 24. Juli 2025

RÖBER HESS PIMME GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
gez. Pimme  
(Uwe Pimme)  
Wirtschaftsprüfer“

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen in der Zeit vom 22. Januar 2026 bis einschließlich 30. Januar 2026 beim Abwasserzweckver-

band für die Reinhaltung der Parthe im Sekretariat der Geschäftsführung, Am Klärwerk, 04451 Borsdorf während der üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten öffentlich aus. Auf diese Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Borsdorf, den 7. Januar 2026

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe  
Birgit Kaden  
Verbandsvorsitzende

## Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe) zur Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans 2026 des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)

Vom 7. Januar 2026

<p>I.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe hat am 10. Dezember 2025 die</p> <p style="text-align: center;"><b>HAUSHALTSSATZUNG</b></p> <p>für das Jahr 2026 beschlossen:</p> <p>Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:</p> <p>im Erfolgsplan – Ertragsseite auf 12.955.565 € im Erfolgsplan – Aufwandsseite auf 12.742.467 € Jahresgewinn 213.098 € Ausgleich durch Gemeinden (Umlagen) 0 €</p> <p>Summen der Einzahlungen und Auszahlungen im Liquiditätsplan: Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit 5.165.000 € Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit -4.131.000 € Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit -3.223.000 € Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes -2.189.000 €</p>	<p>Finanzmittelbestand am Anfang der Periode 10.326.000 € Finanzmittelbestand am Ende der Periode 8.137.000 €</p> <p>Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird wie folgt festgesetzt: – zur Deckung der Ausgaben für Investitionen 0 €</p> <p>Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf: 995.000 €</p> <p>Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf: 1.652.872 €</p> <p>Umlagen von Verbandsmitgliedern werden festgesetzt auf Betriebskostenumlage 215.445 € Kapitalkostenumlage 883.614 €</p>
--	--

Borsdorf, den 23.12.2025

Birgit Kaden  
Verbandsvorsitzende

II.

Die Landesdirektion Sachsen hat im Rahmen des Vollzugs der Sächsischen Gemeindeordnung, des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung die Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe für das Wirtschaftsjahr 2026 mit Bescheid vom 11. Dezember 2025 genehmigt.

für das Wirtschaftsjahr 2026 einschließlich des Bescheides der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 vom 11. Dezember 2025 werden in der Zeit **vom 22. Januar 2026 bis 30. Januar 2026** öffentlich zu den üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Bürger, Einwohner sowie Abgabepflichtige des Verbandsgebietes in der Geschäftsstelle in 04451 Borsdorf, Am Klärwerk, ausgelegt und auf der Homepage [www.azv-parthe.de](http://www.azv-parthe.de) bekannt gemacht.

III.

### Öffentliche Auslage

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Abwasserzweckverbandes für die Reinhaltung der Parthe

Auf die Auslage wird ausdrücklich hingewiesen.

Borsdorf, den 7. Januar 2026

Abwasserzweckverband für die Reinhaltung der Parthe (AZV Parthe)  
Birgit Kaden  
Verbandsvorsitzende

# **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ über die Durchführung der 107. Sitzung der Verbandsversammlung**

**Vom 7. Januar 2026**

Die 107. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum findet am 4. Februar 2026, 10:00 Uhr, im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, 09112 Chemnitz statt.

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Festlegung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. Bestätigung der Niederschrift der 106. Sitzung der Verbandsversammlung
4. Beratung und Beschluss Nummer 01/26: Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen nach § 73 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, für den Zeitraum vom 22. Juli 2025 bis 2. Januar 2026.
5. Beratung und Beschluss Nummer 02/26: Feststellung des Jahresabschlusses 2024
6. Bericht der Geschäftsführung zum Jahr 2025 und Ausblick auf 2026
7. Beratung und Beschluss Nummer 03/26: Abberufung des Beirates zum 30. Juni 2026
8. Beratung und Diskussion der Anträge des Landkreises Bautzen vom 1. August 2025
9. Sonstiges

Chemnitz, den 7. Januar 2026

Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“  
Silke Franzl  
Verbandsvorsitzende

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 II 43/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE02 8705 0000 4400 8597 33**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Anni Gisela Lange, zuletzt wohnhaft Altenburger Straße 81, 08396 Waldenburg, wird der Ausschließungsbeschluss vom 29. Dezember 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz im Zimmer 2.124 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 2. Januar 2026

Amtsgericht Chemnitz  
Minkwitz-Eißmann  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 22/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Marienberg von Annaberg, Blatt 2931 und Blatt 3020 jeweils in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 249.000 DM, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Dezember 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marienberg im Zimmer B 1.23 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Marienberg, den 30. Dezember 2025

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 29/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer 3714038743**, ausgestellt von der Erzgebirgssparkasse, Große Kirchgasse 18 in 09456 Annaberg-Buchholz auf den Namen Armin Graupner und Erika Graupner, zuletzt wohnhaft Kirbachstraße 30, 08289 Schneeberg, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Dezember 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marienberg im Zimmer B 1.23 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Marienberg, den 30. Dezember 2025

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 33/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer 3770243241**, ausgestellt von der Erzgebirgssparkasse, Große Kirchgasse 18 in 09456 Annaberg-Buchholz auf den Namen Markus Hertwig, zuletzt wohnhaft Schwarzenberger Straße 4, 08324 Bockau, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Dezember 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marienberg im Zimmer B 1.23 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Marienberg, den 30. Dezember 2025

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 36/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer 3854038037**, ausgestellt von der Erzgebirgssparkasse, Große Kirchgasse 18 in 09456 Annaberg-Buchholz auf den Namen Manfred Grünert, zuletzt wohnhaft Hauptstraße 5, 09387 Jahnsdorf/Erzgebirge, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Dezember 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marienberg im Zimmer B 1.23 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Marienberg, den 30. Dezember 2025

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 38/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer 3601260815**, ausgestellt von der Erzgebirgssparkasse, Große Kirchgasse 18 in 09456 Annaberg-Buchholz auf den Namen Gottfried Rau, zuletzt wohnhaft Poststraße 5, 09387 Jahnsdorf/Erzgebirge, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Dezember 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marienberg im Zimmer B 1.23 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Marienberg, den 30. Dezember 2025

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 1/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer 3682037747**, ausgestellt von der Erzgebirgssparkasse, Große Kirchgasse 18 in 09456 Annaberg-Buchholz auf den Namen Dr. Ursula Lindner, zuletzt wohnhaft Silberstraße 19, 09481 Scheibenberg, wird der Ausschließungsbeschluss vom 30. Dezember 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marienberg im Zimmer B 1.23 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Marienberg, den 30. Dezember 2025

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 40/25**

Herr Frank Römer, Silberstraße 63, 09481 Scheibenberg hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Marienberg von Elterlein, Blatt 6008 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 34.300 Euro nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 12. März 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Marienberg, den 5. Januar 2026

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Marienberg**  
**Aktenzeichen: 3 II 43/25**

In dem Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer 3701234840, ausgestellt von der Erzgebirgsparkasse, Große Kirchgasse 18, 09456 Annaberg-Buchholz auf den Namen Johannes Müller und Annelies Müller, zuletzt wohnhaft Ludwig-Jahn-Straße 12 d, 08309 Eibenstock, wird der Aufgebotsbeschluss vom 18. Dezember 2025 dahingehend **berichtigt**, dass das abhanden gekommene oder vernichtete Sparbuch von Herrn Johannes Müller, Dorfstraße 4a, 08309 Eibenstock und Frau Annelies Müller,

Dorfstraße 4a, 08309 Eibenstock die Nummer **3701238480** hat.

Der Berichtigungsbeschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Marienberg im Zimmer B 1.23 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Marienberg, den 8. Januar 2026

Amtsgericht Marienberg  
Raue  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt die Stelle

### Objektmeister (m/w/d)

im Rahmen einer Kranken- und Elternzeitvertretung zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** neu zu besetzen.

#### Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Überwachung und Verantwortung für Ordnung, Sicherheit, Reinigung und Heizung der jeweiligen Gebäude
- Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen und Arbeitsmaschinen
- Überwachung und Verantwortung für Instandhaltung des Grundstückes mit seinen Einrichtungen (zum Beispiel Bausubstanz, Gas- und Wasserversorgungs-, Heizungsanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und so weiter)
- Verantwortlichkeit für die Verschlussicherheit der Objekte
- Ausführung der Anliegerpflichten
- Schließenanlagen-, Schlüsselverwaltung für externe und interne Nutzer, Lehrkräfte, Vereine und so weiter
- Kontrolle und Mitwirken bei Brandschutz, Unfallverhütung und Sicherheitsbestimmungen
- Botengänge und Transportarbeiten, Auf- und Abbau von Bestuhlung, Bühnen und technischer Ausstattung
- Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Stadtfesten (auch am Wochenende)
- Wochenenddienste für Vermietung Sporthallen und Ortsteilzentren
- Terminkoordination und Mithilfe bei der Durchführung von Wartungsarbeiten an den technischen und sicherheitsrelevanten Anlagen
- Operativeinsätze zur Havarie- und Gefahrenbeseitigung
- Aufsicht über die sicherheitsrelevanten elektronischen Einrichtungen wie Alarmanlagen EMA und so weiter aller Objekte (Rufbereitschaft)
- Fehleranalyse bei Störungen, Fehlerquittierung, gegebenenfalls Programmierung von Meldergruppen
- Lesen von Schaltplänen und Konstruktionszeichnungen
- Durchführen von Funktionstests auch im Rahmen der Rufbereitschaft

#### Einsatzbereich Schulgebäude

- Reparaturen sanitärer Einrichtungen, im Metall- und Holzbereich (Fenster, Türen)
- Wartung und Pflege von Arbeitsmaschinen, Kenntnisse elektrischer, mechanischer und hydraulischer Systeme, Fehlerdiagnose und Problemlösung
- Mithilfe bei der Wartung und Reparatur von Heizungs-/ Lüftungsanlagen und anderen technischen Systemen
- Anfertigung von Metallteilen durch Drehen, Fräsen und Schleifen
- Zusammenbau von Komponenten (Lichtgitterroste, Treppenanlagen)
- Überprüfung Funktionstüchtigkeit von fertiggestellten Anlagen (zum Beispiel Aufzüge, Lüftungsanlagen, Warnanlagen)
- Diagnose und Behebung von Störungen an mechanischen, elektronischen und steuerungstechnischen Komponenten (Elektrik, Mechanik)
- Durchführung Funktionstest, Austausch Leuchtmittel, Anpassung Software, Programmierung, zum Beispiel Meldergruppen, Heizkreise bei Einzelraumregelung
- Begleitung von TÜV-Prüfungen

#### Einsatzbereich Verwaltungsgebäude (Rathaus und Stadthaus)

- ständige Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der überwiegend rechnergesteuerten Haustechnik der Verwaltungsgebäude
- Austausch Beleuchtungskörper
- Installieren und Reparieren elektrischer Anlagen, Montage von Steckdosen und Lichtanlagen, Fehleranalyse und Störungsbeseitigung, Prüfung und Modernisierung elektrischer Systeme (Umstellung auf LED)
- im Bedarfsfall Fahrer für den Oberbürgermeister

#### Wir erwarten:

- Abschluss einer mindestens dreijährigen handwerklichen Berufsausbildung, vorzugsweise Elektriker, Elektroniker, Elektroanlagenmonteur; sowie ähnliche Ausbildung mit gleichwertigem Abschluss
- handwerkliches Interesse und Geschick, Berufserfahrung ist erwünscht
- körperliche Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Arbeit mit flexiblen Arbeitszeiten sowie an Wochenenden nach Bedarf
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft, privaten PKW für dienstliche Fahrten einzusetzen (Erstattung entstehender Kosten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz)
- selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Zuverlässigkeit
- Flexibilität, Engagement, Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Grundkenntnisse in Englisch

#### Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 39 Stunden Arbeitszeit
- Einstellung im Rahmen einer Kranken- und Elternzeitvertretung bis voraussichtlich März 2027
- Bei Bedarf und Eignung besteht die Möglichkeit der Übernahme auf eine altersbedingt freiwerdende Stelle
- Eingruppierung nach EG 5 TVöD
- Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung gemäß TVöD
- Möglichkeiten der berufsspezifischen Aus- und Weiterbildung
- Probezeit 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gleitende Arbeitszeit

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen **bis zum 10. Februar 2026** an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland  
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen  
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland  
E-Mail: [personalwesen@reichenbach-vogtland.de](mailto:personalwesen@reichenbach-vogtland.de)**

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Eignungstests und Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage [www.reichenbach-vogtland.de](http://www.reichenbach-vogtland.de) unter der Rubrik Service/Datenschutz.

